



Fischereireglement
für
die Surettaseen
der
Gemeinde Rheinwald

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 10.05.2019**

Die Gemeinde Rheinwald erlässt nachstehendes Fischereireglement für die Surettaseen.

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 1

Neben den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend die Fischerei werden zu deren Ergänzung für die Fischerei an den Surettaseen folgende Vorschriften erlassen.

Fischereisaison

Art. 2

Die Fischereisaison beginnt, sofern die Seen eisfrei sind, am 01. Juni und endet am 15. September. Bei ausserordentlichen Umständen ist der Pächter im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand und dem Amt für Jagd und Fischerei berechtigt, abweichende Zeiten festzulegen.

Patentpflicht

Art. 3

Die Fischerei an den Surettaseen darf nur mit einem vom Fischereiverein Rheinwald ausgestelltem Patent ausgeübt werden. Es muss eine Fangstatistik geführt werden, die zum Patent abgegeben wird.

Patentdauer

Art. 4

Der Pächter ist berechtigt, Tages-, Wochen- und Saisonpatente abzugeben.

Fischereibetriebs-
vorschriften

Art. 5

Die Fischereibetriebsvorschriften zum vorliegenden Fischereireglement werden vom Gemeindevorstand erlassen.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 10.05.2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 10.05.2019

Der Präsident

Der Kanzlist

Christian Simmen

John Turner